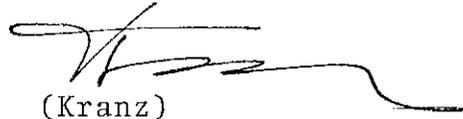


Begründung
zur Änderung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans
Nr. 17 "Bevergerner Damm" der Gemeinde Saerbeck

Eine Einschränkung von Sockeln und Drempeelhöhe ist erforderlich, um harmonische Proportionen zu erzielen und den Eindruck eines zusätzlichen Geschosses zu vermeiden. Der Bereich der zulässigen Dachneigungen ist eingegrenzt, um eine ruhige Dachlandschaft zu sichern. Die Festsetzung über Dachausbauten dient dem Ziel, die Dächer nicht gegenüber den Hauptbaukörpern dominieren zu lassen. Bei Außenwänden und Dachflächen sind glasierte Materialien ausgeschlossen, um einen harmonischen Farbeindruck zu erzielen und eine zu große Unruhe zu vermeiden. Eine Einfriedigung im Bereich der Vorgärten ist in der Höhe und der Art eingeschränkt, um die durch die Gebäude erzielte Raumbildung nicht zu unterbinden. Die Festsetzung zu den Garagen wurde getroffen, damit diese mit den Hauptbaukörpern harmonieren.

Gemeinde Saerbeck
Der Gemeindedirektor



(Kranz)

Saerbeck, den 29.09.1983